

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Waldwichtel" e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Robert-Schuman-Str. 56 a, 51109 Köln

§ 2

Zweck

- 1) Gemäß § 1 KJHG soll es Ziel und Zweck des Vereins sein, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Waldkindergartens verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der AO" in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren notwendigen Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, sofern sie keine Angestellten des Vereins sind. Von Kindern, die den Waldkindergarten besuchen, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerberin für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung, das Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.
- 2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe mitzuteilen.
- 3) Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive Mitglieder: Diese haben mindestens ein Kind im Waldkindergarten untergebracht und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt
 - b) Fördermitglieder: Diese haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nur durch Mitgliedschaft im Vorstand Stimmrecht erwerben.
- 4) Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum darauf folgenden Monatsende. Mitglieder, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, haben die im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen zu beachten.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb 14 Tagen schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung, in der die Berufung behandelt wird, muss spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Berufung abgehalten werden. Die Berufung ist als erster TOP zu behandeln.

Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft zum Verein.

Ausschlussgründe sind:

ca) grober Verstoß

- gegen die Satzung des Vereins, insbesondere den Vereinszweck;
- gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;

cb) Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteresse,

cc) rückständige Beiträge (3 Monate nach Fälligkeit)

cd) das Verbreiten vertraulicher Gespräche

ce) Handlungen, die zu maßgeblichem Vertrauensverlust zwischen Verein und Mitglied führen

cf) begründete, einseitige Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Vorstand

§ 6

Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Zahlung erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres erfolgt die Zahlung sofort bei Eintritt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt oder Austritt aus dem Verein ist der Beitrag nur anteilig zu zahlen. Zuviel gezahlte Beiträge werden bei unterjährigem Austritt zurück erstattet.
- 2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden.
- 3) Über Höhe und Dauer der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4) Mitgliedern, die unverschuldet in Rückstand geraten sind, können im Einzelfall die Beiträge gestundet oder im Härtefall teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch die/den zweiten Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den ersten Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- 4) Die Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Vertreter.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mind. 7 Tagen neu einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung muss der Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit enthalten sein.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Fördermitglieder soweit sie gleichzeitig dem Vorstand angehören.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 2/3tel der anwesenden ordentlichen Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind.
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - Erstattung eines Jahresberichtes durch den Vorstand

- Bericht des/der Kassenprüfer/in
- Bericht des/der Kassenführer/in
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (gemäß § 10 Absatz 8)
- Wahl der Kassenprüfer (kann auch Nicht-Mitglied sein)
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Monatsbeitrag

8) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner:

- Abwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereines

9) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (Ausnahme: Dringlichkeitsanträge).

10) Ist das aktive Mitglied zur Mitgliederversammlung verhindert, so kann das Teilnahme-, Beitrags- und Stimmrecht für die einberufene Versammlung mittels schriftlicher Vollmacht auf das andere Elternteil des in der Einrichtung betreuten Kindes übertragen werden

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 2) Ebenso ist über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen bis zu 5 Personen.

1. Vorsitzende/r; 2. Vorsitzende/r; Kassenführer/in; Schriftführer/in; Beisitzer/in

2) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder sein/Ihre Stellvertreter/in jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 12

Vereinsstreitigkeiten

- 1) Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Jeder der streitenden Parteien hat das Recht, einen Schlichter vorzuschlagen. Der Schlichter muss von beiden Parteien akzeptiert werden. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.
- 2) Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 13

Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erwähnt sein.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die/der Vorsitzende und dessen Vertreter/in zu dessen Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff BGB.
- 3) Das Vermögen des Vereins fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die bisher gültige Fassung der Satzung wird durch diese Neufassung, beschlossen von der Jahreshauptversammlung 2012, durch Mitgliedsbeschluss vom 10. November 2012 ersetzt. Sie tritt in Kraft sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Köln, den 25.11.2012